

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Ralf Margreiter (Grüne, Zürich), Stefan Feldmann (SP, Uster) und Heinz Kyburz (EDU, Männedorf)

betreffend Abschaffung von Steuerprivilegien für Unternehmen im Kanton Zürich

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 15. Steuererleichterungen für Unternehmen
wird gestrichen

§ 62. Steuererleichterungen für Unternehmen
wird gestrichen

Ralf Margreiter
Stefan Feldmann
Heinz Kyburz

114/2013

Begründung:

Seit 1999 betreibt der Kanton Zürich nach den §§ 15 und 62 des Steuergesetzes die indirekte Subventionierung von ansiedlungswilligen Unternehmen durch Steuerrabatte bis zu 50 Prozent während maximal 10 Jahren. Bislang kamen 26 Unternehmen in den Genuss dieser Vorzugsbehandlung. Das Privileg kostete Kanton und Gemeinden seit Einführung insgesamt 113 Mio. Franken an nicht realisierten Steuereinnahmen (KR-Nr. 256/2012).

Transparenz über die Gewährung dieser Steuererleichterungen besteht nicht. Von einer Verbesserung will der Regierungsrat auch auf Rückfrage nichts wissen (KR-Nr. 14/2013). Mit seiner Schweigepolitik hütet der Regierungsrat unter dem Titel des Steuergeheimnisses einen Raum, der gerade dadurch in den Ruch der Hinterzimmerpolitik gerät: Weil weder über Branchen noch gar über Unternehmen öffentlich Auskunft gegeben wird, besteht auch keine Möglichkeit, die Bedingungen für die Gewährung von Steuererleichterungen nachzuprüfen. Damit wird der Transparenzmangel zum Legitimationsdefizit.

Es fragt sich unter diesen Umständen, ob die Gleichbehandlung der Konkurrenten gewährleistet ist, ob sich nicht manches Unternehmen geprellt fühlt - und was die Auswirkungen solcher Sonderbehandlungen auf die allgemeine Steuermoral sind.

Überdies ist zweifelhaft, ob der Kanton Zürich angesichts der seit Jahren bestehenden Wirtschafts- und Bevölkerungsdynamik ein solches im Grunde zweifelhaftes Instrument weiterführen soll. Auch wenn die Versuchung bestehen könnte, dieses Instrument für «schlechte Zeiten» zu erhalten: Es geht dem Kanton langfristig besser, wenn auf solche (in der Handhabung immer problematischen) Privilegien verzichtet wird und sich stattdessen die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, auch die Unternehmen, darauf verlassen dürfen, alle nach gleichen Massstäben eingeschätzt zu werden.

Aus diesen Gründen ist die Abschaffung dieser Steuererleichterungen und damit die Streichung der §§ 15 und 62 aus dem Steuergesetz angezeigt.